



PTH
STA

PHILOSOPHISCH-
THEOLOGISCHE
HOCHSCHULE BRIXEN
STUDIO TEOLOGICO
ACCADEMICO BRESSANONE
STÙDE ACADEMICH
DE FILOSOFIA Y
TEOLOGIA PORSENÙ

KATHOLISCHE RELIGIONSPÄDAGOGIK

Studienordnung

§ 1 ZIELSETZUNG

Das Studium der Katholischen Religionspädagogik soll die Studierenden auf wissenschaftliche Weise mit den Grunddaten des Glaubens der Katholischen Kirche und deren theologischen Interpretationen vertraut machen und dient so der Theologischen Bildung und vor allem der theologisch-fachdidaktischen und der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern an höheren Schulen.

§ 2 QUALIFIKATIONSPROFIL

Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Katholische Religionspädagogik“ an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen werden folgende Qualifikationen vermittelt:

1. Basisqualifikationen:

Die **wissenschaftliche Qualifikation** zeigt sich

1. im theologisch-wissenschaftlichen Problembewusstsein,
2. in der Kenntnis des Glaubensgutes (depositum fidei) der Katholischen Kirche und der sie stützenden biblischen und geschichtlichen Traditionen,
3. im sachgerechten Umgang mit den Methoden und Mitteln der einzelnen Disziplinen,
4. im selbständigen Erarbeiten und Reflektieren theologischer Inhalte und Erkenntnisse,
5. im Verfassen wissenschaftlicher Texte,
6. in der Fähigkeit zum argumentierenden wissenschaftlichen Gespräch im theologischen und interdisziplinären Bereich,
7. im integrierenden Zusammenschauen der Inhalte der unterschiedlichen theologischen, philosophischen und humanwissenschaftlichen Disziplinen,
8. in der sprachlichen Kompetenz (Fähigkeit sich sachgerecht auszudrücken, theologische Inhalte adressatengerecht zu formulieren, Gesprächsführung)
9. in der Beherrschung der theologischen und kirchlichen Begrifflichkeit im deutschen und italienischen (für Ladinler auch im ladinischen) Sprachfeld
10. in der ökumenischen Einstellung und in der Bereitschaft zum interkulturellen und interreligiösen Dialog
11. in der Bereitschaft zur permanenten religiösen Weiterbildung

Die **persönliche Qualifikation** zeigt sich

1. im Verbinden von theologischen Inhalten mit der eigenen Biographie und dem persönlichen Glaubens- und Lebensvollzug
2. in der Fähigkeit zur Kommunikation
3. in der Fähigkeit zum Dialog und zum Vertreten der eigenen religiösen Überzeugung in säkularer Gesellschaft

4. in der Sensibilität für die gesellschaftliche Problematik
5. in der Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit
6. in einer christlichen und kirchlichen Grundorientierung

2. Spezifische Qualifikationen:

1. Fähigkeit, Alltagserfahrungen religiös zu erschließen und die christlichen Glaubensinhalte im schulischen Kontext darzulegen,
2. Grundkenntnisse aus Religionspädagogik und allgemeiner Pädagogik,
3. Kenntnisse der didaktischen und besonders der fachdidaktischen Problematik,
4. Fähigkeit, die Lebensrealität von Menschen innerhalb religionspädagogischer Handlungsfelder wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren,
5. Fähigkeit, didaktische Methoden und Medien sachgerecht einzusetzen und den Unterricht zu reflektieren,
6. Grundkenntnisse bezüglich der aktuellen gesellschaftlichen Situation der Kinder und Jugendlichen,
7. Kenntnisse über theoretische Grundlagen (Rechtssituation, politische Situation usw.) für die Herausforderungen in der Schule,
8. Wissenschaftlich reflektierte Praxiserfahrungen in der Schule,
9. Vertiefte Kenntnisse in Methoden und Grundlagen der Erwachsenenbildung,
10. Erfahrungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit an der Hochschule,
11. Grundqualifikationen für die Bereiche „Medien im theologischen und kulturellen Kontext“ und „Erwachsenenbildung und Öffentlichkeitsarbeit in theologischen Handlungsfeldern“

§ 3 ZULASSUNG ZUM STUDIUM

Für die Zulassung zum Studium der religionspädagogischen Studienrichtung sind die §§ 55 - 59 der Statuten der Hochschule anzuwenden.

Da für eine theologische Ausbildung der wissenschaftliche Umgang mit den Quellen in Schrift und Tradition entscheidend ist, ist der Erwerb der entsprechenden Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

Latein	6 WS
Griechisch	4 WS

§ 4 DAUER UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

Die theologischen Diplomstudien „Katholische Fachtheologie“ und „Katholische Religionspädagogik“ gehen in ihrer Konzeption von einem größtenteils gemeinsamen Basisstudium für beide Studienrichtungen aus, auf welches das jeweilige Vertiefungsstudium aufbaut. Das Basisstudium führt auf eine kompakte Art und Weise in alle theologischen Fächer ein, weist den notwendigen Zusammenhang zwischen den einzelnen Fächern auf und garantiert eine verantwortbare Grundkompetenz für alle Studierenden. *Das* Vertiefungsstudium hat neben den philosophischen und theologischen Grundfächern vor allem fachdidaktische Fragen zum Schwerpunkt.

Das Diplomstudium der religionspädagogischen Studienrichtung besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von sechs bzw. vier Semestern.

Die Gesamtstundenzahl des Studiums beträgt **180 Semesterwochenstunden** in folgender Aufteilung:

I. Studienabschnitt	100 WS
II. Studienabschnitt	56 WS
Vertiefungsseminare	8 WS
Bachelorarbeiten und Diplomandenkolloquien	2 WS
Diplomarbeit und Diplomandenkolloquium	2 WS
Wahlfächer	12 WS, davon 10 WS als Wahlpflichtfächer

Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 5 FÄCHER UND LEHRVERANSTALTUNGEN

FÄCHER	I. Studienabschnitt	II. Studienabschnitt
	Religionspädagogik	Religionspädagogik
1. Studieneingangsphase	10 WS (10)	----
A) Philosophische Propädeutik	2 WS (2)	----
B) Kirche als glaubende und feiernde Gemeinde	4 WS (4)	----
C) Einführung in die Hl. Schrift	2 WS (2)	----
D) Die Theologischen Fächer im Zusammenhang	1 WS (1)	----
E) Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	1 WS (1)	
2. Analytische Fächergruppe	22 WS (33)	8 WS (10)
A) Philosophie:		
Logik mit Sprachphilosophie	----	----
Erkenntnistheorie	----	----
Hermeneutik	----	1 WS (1,5)
Metaphysik mit philosophischer Gotteslehre	2 WS (3)	1 WS (1,5)
Religionsphilosophie	2 WS (3)	----
Philosophische Anthropologie	2 WS (3)	----
Philosophische Ethik	2 WS (3)	-----
Geschichte der Philosophie	2 WS (3)	----
Philosophische Gegenwartsfragen	2 WS (3)	----
B) Humanwissenschaften:		
(Allgemeine) Pädagogik	4 WS (6)	----
Schulpädagogik	----	2 WS (2)
Psychologische und soziologische Aspekte der Pädagogik	4 WS (6)	----
Psychologie	----	----
Soziologie	----	----
C) Schulgesetzgebung	----	2 WS (2)
D) Religionswissenschaft	2 WS (3)	----
E) Theologie der Religionen	----	2 WS (3)
3. Praktische Fächergruppe	50 WS (74)	34 WS (50)
A) Biblische Fächer:		
Geschichte Israels und der Urkirche	2 WS (3)	----

Fundamentalexegese AT	6 WS (9)	----
Fundamentalexegese NT	6 WS (9)	----
Bibeltheologie AT	----	3 WS (4,5)
Bibeltheologie NT	----	3 WS (4,5)
AT-Exegese	2 WS (3)	----
NT-Exegese	2 WS (3)	----
B) Pastoraltheologie	2 WS (3)	1 WS (1,5)
Pastorale Italiana	----	----
C) Homiletik	----	----
D) Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie	4 WS (6)	3 WS (4,5)
E) Kirchenrecht	2 WS (3)	2 WS (3)
F) Kirchengeschichte	4 WS (6)	2 WS (3)
G) Patrologie (Die Kirchenväter als Gesprächsbasis zwischen den Kirchen)	----	2 WS (3)
H) Religionspädagogik und Katechetik	4 WS (6)	----
Gemeindekatechese	----	2 WS (3)
Gemeindepraktikum	----	----
Allgemeine Didaktik	6 WS (8)	----
Fachdidaktik	4 WS (6)	12 WS (17)
Schulpraktikum	6 WS (9)	4 WS (6)
4. Systematische Fächergruppe	18 WS (27)	14 WS (21)
A) Fundamentaltheologie:		
Glaube und Vernunft – Theologie und Naturwissenschaft	3 WS (4,5)	----
Fundamentalchristologie	2 WS (3)	----
Einführung in die Ökumene	----	1 WS (1,5)
B) Dogmatische Theologie:		
Offenbarungstheologische Erkenntnislehre	1 WS (1,5)	----
Theologische Anthropologie – Gnadenlehre	2 WS (3)	----
Christologie – Soteriologie	3 WS (4,5)	----
Schöpfungstheologie – Eschatologie	----	2 WS (3)
Trinitätstheologie – Pneumatologie	----	2 WS (3)
Ekklesiologie – Mariologie	----	3 WS (4,5)
Dogmatische Grundlagen des ökumenischen Gesprächs	----	2 WS (3)
<i>Die Sakramententheologie (4 WS) ist dem Fachbereich „Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie“ zugeordnet</i>		
C) Moraltheologie	3 WS (4,5)	4 WS (6)

Spirituelle Theologie – Theologische Tugenden	2 WS (3)	----
D) Christliche Gesellschaftslehre	2 WS (3)	----
5. Interdisziplinäres Modul	----	----
Sakramenten-Theologie, -Liturgie, -Pastoral, -Recht, -Katechese	----	----
INSGESAMT	100 WS	56 WS
6. Vertiefungsseminare*	6 WS (12)*	2 WS (4)
7. Wahlfächer	<i>6 WS (9)</i>	<i>6 WS (mind. 7,5)</i>
8. Bachelorarbeiten**: Kolloquien und Verfassen beider Arbeiten	2 WS (15)**	----
9. Diplomarbeit: Kolloquium und Verfassen der Arbeit	----	2 WS (25)
10. Kommissionelle Prüfung	----	(2,5)

* davon ist ein 2- stündiges Seminar aus Religionspädagogik verpflichtend

** davon ist eine Bachelorarbeit aus Religionspädagogik verpflichtend

Wahlveranstaltungen:

Aus folgenden Fächern und Wahlfächern werden an der Hochschule regelmäßig Lehrveranstaltungen angeboten:

Einführung in die ladinische Sprache und Kultur

Ladinisch in Liturgie und Theologie

Bibel im Kontext

Dogmatik

Moraltheologie

Kunst und Glaube

Kirchenmusik

Pastoralpsychologie

Hebräisch

Einführung in die hebräische Sprache und Kultur

Philosophie

Kirchenrecht

Christliche Gesellschaftslehre

Patrologie

Aus diesen angebotenen Wahlveranstaltungen müssen folgende Fächer (=verpflichtende Wahlfächer) belegt werden:

Philosophie 5 WS (7,5)

Kirchenrecht 1 WS (1,5)

Christliche Gesellschaftslehre 2 WS (3)

Patrologie 2 WS (3)

§ 6 TYPEN UND ORGANISATION VON LEHRVERANSTALTUNGEN

Die Lehrveranstaltungen können in Form von Vorlesungen, Proseminaren, Seminaren, Praktika, Übungen und Exkursionen angeboten werden.

Eine gezielte Kombination von Wahlfächern und zusätzlichen Ausbildungsgängen kann auf Antrag des/der Studierenden und mit Genehmigung der Studienkommission als Zusatzqualifikation dem Diplom beigelegt werden.

Die Vertiefungsseminare müssen aus verschiedenen Fächergruppen entnommen werden. Sie werden pro Semester formuliert und sind Angebote aus den einzelnen Fachbereichen.

§ 7 PRÜFUNGSORDNUNG UND BENOTUNG

1. Prüfungen:

Jedes Fach im jeweiligen Studienabschnitt ist mit einer Prüfung abzuschließen. Sie ist nach Absprache zwischen dem/der zuständigen Professor/Professorin und dem Kandidaten/der Kandidatin entweder mündlich oder schriftlich abzuhalten. Der Entscheid ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu vermerken. Bei Fächern, die sich über mehrere Semester erstrecken, können Kolloquien als freie Lernkontrollen über einen Teil des Faches abgelegt werden.

Zwei Prüfungen für den ersten und eine für den zweiten Studienabschnitt sind nach Absprache zwischen dem/der zuständigen Professor/Professorin und dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich abzulegen. Ist ein Fach unter mehreren Lehrenden aufgeteilt, gibt der/die die Note, der/die die Prüfung abnimmt. Die Studierenden haben das Recht, die schriftliche Prüfung einzusehen und mit dem/der zuständigen Professor/Professorin über die Bewertung zu sprechen.

2. Zulassung:

- a) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluss der für das betreffende Fach vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden. Eine letzte weitere Wiederholung ist vor einer von dem Dekan/der Dekanin eingesetzten Prüfungskommission möglich.
- b) Wird die Prüfung über eine Lehrveranstaltung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss des Faches abgelegt, ist das Fach neu zu inskribieren. *Die Gesamtdauer des Studiums darf dadurch aber nicht das Doppelte der Regelstudiendauer (zehn Semester) überschreiten.*
- c) Wenn eine Kandidat/eine Kandidatin eine Prüfung nicht besteht, muss bis zu einem neuen Prüfungstermin eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Alle Prüfungen müssen bis spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Diplomprüfung abgelegt werden.
- d) Im Einzelfall können Studierende unter Angabe von berechtigten Gründen um eine teilweise Dispensierung (bis maximal 50%) von der Anwesenheitspflicht ansuchen. Voraussetzung dafür ist ein Gespräch mit dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltungen, mit dem/der das Ausmaß der Abwesenheit geklärt wird. Im Gesuch müssen der Grund und das Ausmaß der vorgesehenen Absenzen angegeben werden. Studierende müssen für diese Ausnahmeregelung mindestens die Hälfte der vorgesehenen Stunden der jeweiligen Lehrveranstaltungen anwesend sein, damit die fehlende Anwesenheit nachgesehen werden kann.

3. Prüfungstermine und Prüfungsdauer:

- a) Prüfungs- und Kolloquientermine sind grundsätzlich am Beginn und am Ende eines jeden Semesters und werden im Vorlesungsverzeichnis angekündigt.
- b) Ein Kolloquium (über den Stoff eines Semesters) dauert wenigstens zehn und höchstens zwanzig Minuten. Eine Prüfung dauert mindestens fünfzehn und höchstens dreißig Minuten. Der kommissionelle Teil der ersten Diplomprüfung dauert vierzig Minuten, der kommissionelle Teil der zweiten Diplomprüfung dauert sechzig Minuten.
- c) Schriftliche Prüfungen dauern zwei Stunden.

4. Benotung

Die Leistungen der Studierenden werden in 30/30 bewertet. Diese können folgendermaßen umgerechnet werden:

28 - 30/30	sehr gut (1)
24 - 27/30	gut (2)
20 - 23/30	befriedigend (3)
18 - 19/30	genügend (4)
nicht bestanden	nicht genügend (5)

Bei Lehrveranstaltungen, wo eine Benotung unzweckmäßig ist, lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

Bei der Berechnung der Gesamtnote für das Diplom wird im Endresultat des Quotienten bis zu fünf Zehnteln zur tieferen Note abgerundet, was darüber liegt wird zur nächst höheren Note aufgerundet.

5. Die Bachelor- und Diplomarbeiten

Die Bachelorarbeiten und die Diplomarbeit sind schriftliche Arbeiten zu einem Thema der Pflichtfächer. Sie dienen dem Nachweis der Befähigung, ein Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Modalitäten dafür werden in einem eigenen Reglement festgehalten.

Die Bachelorarbeiten für den ersten Studienabschnitt haben einen Umfang von mindestens 30 Seiten, die Diplomarbeit vom zweiten Studienabschnitt von mindestens 50 Seiten.

Der Kandidat/die Kandidatin vereinbart das Thema der jeweiligen Arbeit mit einem Mitglied des Lehrkörpers, dem die Begutachtung derselben obliegt.

Das Thema der Bachelor- bzw. Diplomarbeit kann im ersten Studienabschnitt frühestens im dritten und muss spätestens im fünften Semester vergeben werden, im zweiten Studienabschnitt frühestens im siebten und spätestens im neunten Semester. Das Thema ist auf eigenem Formblatt von dem/der zuständigen Professor/Professorin gegengezeichnet im Dekanat anzumelden.

Die Bachelor- und Diplomarbeiten sind in zweifacher Ausfertigung im Dekanat einzureichen.

6. Die Diplomprüfungen

I. Diplomprüfung

1. Die Inskription von sechs anrechenbaren Semestern, die Erstellung der Bachelorarbeiten und der Abschluss der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden vorausgesetzt
2. Die erste Diplomprüfung besteht aus den Prüfungen der im Studienplan für den ersten Studienabschnitt vorgesehenen Pflichtfächern und einer abschließenden kommissionellen Prüfung. Die Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, die aus dem/der Vorsitzenden besteht, sowie aus den beiden DozentInnen, bei denen die Kandidaten die Bachelorarbeiten geschrieben haben. Die Prüfung dauert jeweils 20 Minuten, wobei die Arbeiten durch den/die Kandidaten/in jeweils vorgestellt und dann diskutiert werden. Die Note dient zu einem Drittel für die Bewertung der jeweiligen Bachelor-Arbeit.
3. Die erste Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Prüfung und die Bachelorarbeiten zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde.

Die Note der Bachelor-Arbeiten tragen zu einem Drittel zur Gesamtnote der ersten Diplomprüfung bei, die Noten der anderen Fächer zu zwei Dritteln.

II. Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung besteht aus den Prüfungen des zweiten Studienabschnitts und einer kommissionellen Prüfung am Ende des Studiums.

Für die Zulassung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung wird vorausgesetzt:

- die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung
- die Inskription von vier anrechenbaren Semestern für den zweiten Studienabschnitt
- die erfolgreiche Ablegung aller Prüfungen mit Ausnahme jener beiden Pflichtfächer, die für den kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung gewählt werden
- die positive Beurteilung der Diplomarbeit

Der kommissionelle Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus:

- Präsentation der Diplomarbeit
- Prüfung aus zwei weiteren Pflichtfächern

Der Prüfungsstoff der zwei Fächer der Kommissionellen Prüfung muss zusammen ein Mindestmaß von 4 Wochenstunden aufweisen; die Prüfung über beide Fächer zusammen beträgt 30 Minuten; die Verteidigung der Diplomarbeit beträgt ebenfalls 30 Minuten und fließt zu einem Viertel in die Note der Diplomarbeit ein (die Note des begleitenden Professors fließt zu drei Viertel ein).

Die Note der Diplomarbeit trägt zu einem Drittel zur Gesamtnote der zweiten Diplomprüfung bei, die Noten der anderen Fächer zu zwei Dritteln.

Die zweite Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Prüfung zumindest mit „genügend“ beurteilt wurde. Die nicht bestandene kommissionelle Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wurde in mehr als einem Prüfungsfach der kommissionellen Prüfung die Note „nicht genügend“ erteilt, so ist die kommissionelle Prüfung zur Gänze zu wiederholen.

§ 8 SEMESTEREINTEILUNG

Das Wintersemester beginnt mit 1. September und dauert bis Ende Februar; Vorlesungsbeginn ist am 1. Oktober, Vorlesungsschluss am 31. Jänner.

Das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 31. August, Vorlesungsbeginn ist am 1. März, Vorlesungsende am 15. Juni.

Die genauen Termine für Prüfungen und Kurzferien werden im Semesterkalender geregelt.

Ende der Immatrikulations- bzw. Inskriptionszeit für das Wintersemester ist der 31.10., jenes für das Sommersemester der 31.03. Nach Ablauf der Immatrikulations- bzw. Inskriptionszeit entscheidet der Dekan über Zulassung zur Immatrikulation bzw. Inskription.

Von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 31. August 2004 *ad quinquennium experimenti gratia* genehmigt; am 15. Februar 2010 *donec aliter provideatur* genehmigt.